

Sitzung bezüglich der Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts

UPOV/EAF/9/2 Corr.2

**Neunte Sitzung
Genf, 7. April 2017**

Original: englisch
Datum: 12. April 2017

ENTWICKLUNGEN BETREFFEND DAS ELEKTRONISCHE ANTRAGSFORMBLATT

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über Entwicklungen seit der achten Sitzung betreffend die Entwicklung des elektronischen Antragsformblatts (EAF) am 24. Oktober 2016 in Genf zu berichten und Vorschläge für künftige Entwicklungen zu unterbreiten.

2. Die an der Ausarbeitung eines elektronischen Antragsformblattes teilnehmenden Mitglieder werden ersucht:

- a) die Entwicklungen betreffend das EAF, wie in diesem Dokument dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;
- b) die Vorhaben für die Freigabe von Version 1.1, wie in den Absätzen 30 bis 33 dargelegt, zu prüfen;
- c) die Vorhaben für die Freigabe von Version 2.0, wie in den Absätzen 34 bis 48 dargelegt, zu prüfen;
- d) die Vorschläge für die Bekanntmachung des EAF, wie in den Absätzen 49 bis 51 dargelegt, zu prüfen;
- e) die Vorschläge zur Unterstützung des EAF, wie in Absatz 52 dargelegt, zu prüfen;
- f) den Namen „PRISMA“ für das EAF zu prüfen;
- g) die Anforderungen für Verbandsmitglieder für den Anschluß an das EAF, wie in Absatz 55 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen; und
- h) den vorgeschlagenen Zeitplan für die nächsten Versionen des EAF, wie in den Absätzen 56 und 57 dargelegt, zu prüfen.

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

ZUSAMMENFASSUNG	1
HINTERGRUND.....	2
ENTWICKLUNGEN AUF DER ACHTEN SITZUNG BETREFFEND DIE AUSARBEITUNG EINES PROTOTYPS EINES ELEKTRONISCHEN FORMBLATTS.....	2
<i>Validierung des Prototyps</i>	2
<i>Sprachen</i>	2
<i>Zahlung</i>	3
<i>Hinzufügung neuer Arten</i>	3
<i>Offizielle Sortenliste</i>	3
<i>Nutzungsbedingungen</i>	3
<i>Teilnahme an der Lancierung des EAF</i>	4
ENTWICKLUNGEN SEIT EAF/8.....	4
Entwicklungen im Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) im Oktober 2016.....	4

Entwicklungen im Beratenden Ausschuß und im Rat im Oktober 2016.....	4
Lancierung des EAF Version 1.0	5
<i>Am EAF mitwirkende Verbandsmitglieder und im EAF abgedeckte Pflanzen</i>	5
<i>UPOV-EAF-Website</i>	6
<i>Zahlungsmethoden</i>	6
<i>Optionen für die Datenübertragung</i>	6
<i>Entrichtung der Gebühren</i>	6
VORGESCHLAGENE KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN.....	7
Version 1.1	7
<i>Teilnehmende UPOV-Mitglieder</i>	7
<i>Sprachen</i>	7
<i>Funktionen</i>	7
Version 2.0	7
<i>Teilnehmende UPOV-Mitglieder</i>	7
<i>Pflanzen/Arten:</i>	8
<i>Technischer Fragebogen der UPOV (Ansatz 1)</i>	8
<i>UPOV-Merkmale in den Prüfungsrichtlinien (Ansatz 2)</i>	8
<i>Individuell angepaßter TQ (Ansatz 3)</i>	8
<i>Funktionen</i>	9
KOMMUNIKATION	9
UNTERSTÜTZUNG	10
NAME.....	10
TEILNAHME AM EAF	10
VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DAS EAF.....	10

HINTERGRUND

4. Das Ziel des Projektes für ein Elektronisches Antragsformblatt (EAF) besteht in der Ausarbeitung eines mehrsprachigen elektronischen Formblatts, das für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten (PBR) einschlägige Fragen enthält (vergleiche Dokument CAJ/66/5 „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“, Absatz 2).

5. Der Hintergrund zur Entwicklung des EAF ist in Dokument UPOV/EAF/8/2 „*Developments concerning the prototype electronic form project*“ enthalten.

ENTWICKLUNGEN AUF DER ACHTEN SITZUNG BETREFFEND DIE AUSARBEITUNG EINES PROTOTYPS EINES ELEKTRONISCHEN FORMBLATTS

6. Auf der Achten Sitzung bezüglich der Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts („EAF/8-Sitzung“) am 24. Oktober 2016 in Genf prüften die teilnehmenden Mitglieder das Dokument UPOV/EAF/8/2 „*Developments concerning the prototype electronic form project*“ und hörten ein Referat des Verbandsbüros. Die EAF/8-Sitzung vereinbarte wie folgt (vergleiche Dokument UPOV/EAF/8/3 „*Report*“, Absätze 6 bis 10):

Validierung des Prototyps

- Prototyp Version 2 (PV2) hatte die Durchführbarkeit des Projekts gezeigt;
- PV2 erfüllt die an ein funktionierendes System für Nutzer gestellten Erwartungen, Anmeldedaten zu senden und zu erhalten und eingereichte Daten wiederzuverwenden;
- PV2 sollte als Grundlage für die Lancierung eines Betriebssystems verwendet werden.

Sprachen

Fragen

- Das EAF wird alle Punkte (Fragen) auf Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch angeben. Übersetzungen aller Punkte (Fragen) in andere Sprachen werden von den mitwirkenden Verbandsmitgliedern mit einem geeigneten Haftungsausschluß angegeben.

Antworten

- e) Nutzer werden ersucht werden, Informationen (Antworten) in einer von dem betreffenden Sortenamt akzeptierten Sprache, wie im Formblatt angegeben, einzureichen.

Zahlung

- f) Das EAF würde sich nicht auf die Gebühren, die die Sortenämter pro Antrag erhalten, auswirken;
- g) Die Zahlung der Antragsgebühr würde direkt von dem Antragsteller an das entsprechende Sortenamt entrichtet werden, wenn nicht anders mit dem Verbandsbüro vereinbart. Das EAF System würde jedoch auf Anfrage die Möglichkeit bieten, daß die Gebühren über das EAF eingezogen und in einer von den betreffenden Sortenämtern bestimmten Form und Währung an die Sortenämter weitergeleitet werden;
- h) Die EAF-Gebühr pro Antrag würde betragen:
- CHF 150 / eingereichter Antrag in 2017/2018
 - CHF 250 / eingereichter Antrag ab 2019

Hinzufügung neuer Arten

- i) Zur Lancierung des EAF am 9. Januar 2017 mit Rose, Sojabohne, Salat, Apfelfruchtsorten und Kartoffel;
- j) Auf der nächsten EAF-Sitzung sollen mehr Einzelheiten über die verschiedenen Ansätze zur Hinzufügung von mehr Pflanzen/Arten zum System vorgelegt werden:
- Individuell angepaßter technischer Fragebogen
 - Technischer Fragebogen auf der Grundlage der UPOV-Prüfungsrichtlinien
 - Generischer technischer Fragebogen;
- k) Auf der EAF/9-Sitzung im April 2017 soll eine Prioritätenliste für die Hinzufügung neuer Pflanzen/Arten erstellt werden;

Offizielle Sortenliste

- l) Auf der EAF/9-Sitzung (im April 2017) ist zu prüfen, ob Informationen zu Zwecken der offiziellen Sortenliste in das EAF aufgenommen werden sollen;

Nutzungsbedingungen

- m) Es ist ein detailliertes Dokument fertigzustellen, in dem mitwirkenden Verbandsmitgliedern und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die „Nutzungsbedingungen“ auf folgender Grundlage erklärt werden:
- (i) Anmeldedaten sind nach der Einreichung und ohne auf die Zahlungsbestätigung der EAF Gebühr und (gegebenenfalls) der Anmeldegebühr zu warten an die ausgewählte Behörde weiterzuleiten,
 - (ii) Ist die Zahlung per Banküberweisung nicht innerhalb von 45 Tagen nach der Einreichung der Anmeldung eingegangen, ist von der UPOV/WIPO-Finanzabteilung eine Zahlungserinnerung zu verschicken,
 - (iii) Gebühren für die Zahlung von Anmeldegebühren per Kreditkarte sind von den Sortenämtern auf einer bilateralen Grundlage zu prüfen (falls Zahlung der Gebühr für das Sortenamt via UPOV erfolgt),
 - (iv) Gebühren einzelner Behörden sind (falls Zahlung der Gebühr für das Sortenamt via UPOV erfolgt) auf der Grundlage der geforderten Zahlungen wieder an die Sortenämter zu verteilen,
 - (v) Zahlungstransfers können sich je nach gewählter Zahlungsmethode (Kreditkarte oder Banküberweisung) verzögern.

Teilnahme an der Lancierung des EAF

7. Die Teilnehmer nahmen zur Kenntnis, daß jede am PV2 mitwirkende Behörde (Argentinien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Europäische Union, Frankreich, Georgien, Japan, Kanada, Kenia, Mexiko, Kolumbien, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI), Republik Korea, Südafrika, Schweiz, Tschechische Republik, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam) das Verbandsbüro bis zum 11. November 2016 informieren müßte, falls sie wünsche, an der Lancierung des EAF teilzunehmen und die erforderlichen Informationen einreichen müßte, einschließlich:

- Pflanzen, die im EAF unterstützt werden sollen (von den fünf im PV2 eingesetzten Pflanzen)
- Akzeptierte Währungen
- Zahlungsmethode (direkt oder via UPOV)
- (gegebenenfalls) sind Bankkontoinformationen bereitzustellen
- Alle weiteren fehlenden Informationen werden angefordert (siehe Wiki)
- Das System ist während des Testlaufs vor der Lancierung (November-Dezember 2016) zu prüfen.

8. Die Teilnehmer nahmen ferner zur Kenntnis, daß Benutzeranleitungen für Züchter und Sortenämter online in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und anderen maßgeblichen Sprachen verfügbar gemacht würden. Das Verbandsbüro würde in Absprache mit teilnehmenden Mitgliedern für Sortenämter und Nutzer folgendes entwickeln:

- ein Schulungsprogramm (einschließlich Online-Sessionen und Webinaren);
- ein Programm für Nutzerunterstützung und Bestimmungen für Routinewartung; und
- ein Programm für die Werbung für die Verfügbarkeit des Systems.

9. Die Teilnehmer nahmen zur Kenntnis, daß es im Hinblick auf den vorgeschlagenen Namen OLAF (On Line Application Form) einige Bedenken gebe und vereinbarten, daß auf der EAF/9-Sitzung weitere Überlegungen zu einem geeigneten Namen angestellt werden sollen.

10. Die Teilnehmer vereinbarten vorzuschlagen, vorbehaltlich der Billigung durch den Beratenden Ausschuß den Rat auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2016 in Genf um die Billigung der Lancierung des EAF am 9. Januar 2017 zu ersuchen.

ENTWICKLUNGEN SEIT EAF/8

Entwicklungen im Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) im Oktober 2016

11. Der CAJ nahm auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung am 25. Oktober 2016 zur Kenntnis, daß man sich auf der EAF/8-Sitzung darüber einig gewesen sei, daß der Prototyp eines elektronischen Formblatts Version 2 (PV2) die Durchführbarkeit des Projekts gezeigt habe. Der CAJ befürwortete auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung die auf der EAF/8-Sitzung gemachten Vorschläge im Hinblick auf die Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts und die Beteiligung an der Lancierung des EAF, wie in den Absätzen 5 bis 9 dieses Dokuments dargelegt (vergleiche Dokument CAJ/73/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 31 bis 34).

12. Der CAJ vereinbarte auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung, vorzuschlagen, vorbehaltlich der Billigung durch den Beratenden Ausschuß den Rat auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2016 in Genf um die Billigung der Lancierung des EAF am 9. Januar 2017 zu ersuchen (vergleiche Dokument CAJ/73/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 35).

Entwicklungen im Beratenden Ausschuß und im Rat im Oktober 2016

13. Der Rat nahm auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung in Genf am 28. Oktober 2016 die Arbeiten des Beratenden Ausschusses auf seiner zweiundneunzigsten Tagung, wie in Dokument C/50/17 „Bericht des Vizepräsidenten über die Arbeiten der zweiundneunzigsten Tagung des Beratungsausschusses“ dargelegt, zur Kenntnis. Der Bericht enthielt folgende Informationen betreffend das EAF (vgl. Dokument C/50/19 „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 11):

14. Der Beratende Ausschuß prüfte ein Referat des Verbandsbüros, einschließlich eines mündlichen Berichts des Stellvertretenden Generalsekretärs über die Achte Sitzung bezüglich der Ausarbeitung eines

Prototyps eines elektronischen Formblatts (EAF/8-Sitzung) vom 24. Oktober 2016 in Genf und die Entschlüsseungen des CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung vom 25. Oktober 2016 (vergleiche Dokument CAJ/73/10 „Bericht über die Entschlüsseungen“).

15. Der Beratende Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß man sich auf der EAF/8-Sitzung darüber einig gewesen sei, daß der Prototyp eines elektronischen Formblatts Version 2 (PV2) die Durchführbarkeit des Projekts gezeigt habe. Der Beratende Ausschuß stimmte den auf der EAF/8-Sitzung gemachten Vorschlägen, wie in den Absätzen 5 bis 9 dieses Dokuments dargelegt, zu (vergleiche Dokument C/50/17 „Bericht des Vizepräsidenten über die Arbeiten der zweiundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses“, Absätze 41 bis 44).

16. Der Beratende Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die EAF/8-Sitzung und der CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung am 25. Oktober 2016 vereinbart hatten, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Beratenden Ausschuß, den Rat auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung vom 28. Oktober 2016 in Genf um die Billigung der Lancierung des EAF im Januar 2017 zu ersuchen (vgl. Dokument C/50/17 „Bericht des Vizepräsidenten über die Arbeiten der zweiundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses“, Absatz 45).

17. Der Beratende Ausschuß vereinbarte, den Rat auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2016 in Genf um die Billigung der Lancierung des EAF im Januar 2017 für Rose, Sojabohne, Salat, Apfelfruchtsorten und Kartoffel zu ersuchen (vgl. Dokument C/50/17 „Bericht des Vizepräsidenten über die Arbeiten der zweiundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses“, Absatz 47).

18. Der Rat billigte auf seiner fünfzigsten ordentlichen Tagung die Lancierung des Elektronischen Antragsformblatts (EAF) im Januar 2017 für Rose, Sojabohne, Salat, Apfelfruchtsorten und Kartoffel, wie in Dokument C/50/17, Absätze 40 bis 47 dargelegt (vgl. Dokument C/50/19 „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 11, Buchstabe d)).

Lancierung des EAF Version 1.0

19. Mit dem am 31. Oktober 2016 verschickten Rundschreiben E-16/266 wurden alle an der Entwicklung eines elektronischen Antragsformblatts mitwirkenden Verbandsmitglieder (Argentinien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Europäische Union, Frankreich, Georgien, Japan, Kanada, Kenia, Mexiko, Kolumbien, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, OAPI, Republik Korea, Südafrika, Schweiz, Tschechische Republik, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam) ersucht, das Verbandsbüro darüber zu informieren, ob sie wünschten, an der Lancierung des EAF teilzunehmen.

Am EAF mitwirkende Verbandsmitglieder und im EAF abgedeckte Pflanzen

20. Folgende Verbandsmitglieder äußerten ihre Absicht, an der Lancierung des EAF am 9. Januar 2017 für die angegebenen Pflanzen teilzunehmen:

Authority		GLYCI_MAX Sojabohne	LACTU_SAT Salat	MALUS_DOM Apfelfruchtsorten	ROSAA Rose	SOLAN_TUB Kartoffel	Gesamt
Argentinien	AR	✓	-	✓	✓	✓	4
Australien	AU	✓	✓	✓	✓	✓	5
Chile	CL	✓	✓	✓	✓	✓	5
Frankreich	FR	✓	✓	✓	✓	✓	5
Kenia	KE	✓	✓	✓	✓	✓	5
Niederlande	NL	✓	✓	✓	✓	✓	5
Neuseeland	NZ	-	✓	✓	✓	✓	4
Norwegen	NO	✓	✓	✓	✓	✓	5
Schweiz	CH	✓	✓	✓	✓	✓	5
Tunesien	TN	✓	✓	✓	✓	✓	5
Vereinigte Staaten von Amerika	US	✓	✓	-	-	-	2
Uruguay	UY	✓	-	✓	-	✓	3
Gesamt		12	11	10	10	11	

21. Am 9. Januar 2017 wurde das EAF Version 1.0 auf der UPOV-Website mit der Möglichkeit, am 16. Januar 2017 eingegebene Anmeldedaten zu übermitteln, lanciert.

22. EAF Version 1.0 ist auf Englisch, Spanisch, Deutsch und Französisch verfügbar.

UPOV-EAF-Website

23. Bei der Lancierung der EAF am 9. Januar 2017 wurde eine spezielle Website für das EAF angelegt, verfügbar unter: <http://www.upov.int/upoveaf>, die alle notwendigen Informationen für den Zugang und die Nutzung des EAF enthält.

Zahlungsmethoden

24. Die Zahlung ist per Banküberweisung oder Kreditkarte möglich.

Optionen für die Datenübertragung

25. Die an Version 1.0 teilnehmenden Mitglieder haben folgende Optionen für die Übermittlung der Anmeldedaten gewählt:

Behörde		Benachrichtigung per E-Mail	Ausdruck per Postzustellung
Argentinien	AR	✓	
Australien	AU	✓	
Chile	CL	✓	
Frankreich	FR	✓	
Kenia	KE	✓	
Niederlande	NL	✓	
Neuseeland	NZ	✓	
Norwegen	NO	✓	
Schweiz	CH	✓	
Tunesien	TN	-	✓*
Uruguay	UY	✓	
Vereinigte Staaten von Amerika	US	✓	

* Von dem Sortenamnt werden nur Anträge in Papierform akzeptiert

26. Auf Wunsch der Sortenämter könnten eingereichte Anmeldedaten automatisch per Web-Dienste übertragen werden. Diese Funktion wurde noch nicht verwendet und wird mit interessierten Sortenämtern geprüft und in eine künftige Version des EAF aufgenommen werden.

Entrichtung der Gebühren

27. Die UPOV-EAF-Gebühr wird über das UPOV-Online-Zahlungsgateway direkt an die UPOV entrichtet. Im Hinblick auf die Entrichtung der Sortenamtsgebühr haben die teilnehmenden Mitglieder allerdings folgende Optionen für die Zahlung gewählt:

Behörde		Zahlung direkt an das Sortenamnt	Zahlung über UPOV-Online-Zahlungsgateway
Argentinien	AR	✓	
Australien	AU	✓	
Chile	CL	✓	
Frankreich	FR	✓	
Kenia	KE	✓	
Niederlande	NL	✓	
Neuseeland	NZ	-	✓
Norwegen	NO	✓	
Schweiz	CH	✓	

Behörde		Zahlung direkt an das Sortenamt	Zahlung über UPOV-Online- Zahlungsgateway
Tunesien	TN	✓	
Uruguay	UY	✓	
Vereinigte Staaten von Amerika	US	✓	

28. Naktuinbouw hat entschieden, die UPOV-EAF-Gebühr für die Einreichung von Antragsdaten zunächst einmal an die Niederlande zu zahlen.

VORGESCHLAGENE KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN

29. Derzeitige Version des EAF ist Version 1.0. Voraussichtlich wird die nächste Version (Version 1.1) des EAF im Juli 2017 freigegeben. Es ist davon auszugehen, daß die darauffolgende Version (Version 2.0) im Jahr 2018 freigegeben wird.

Version 1.1

Teilnehmende UPOV-Mitglieder

30. Am 26. Januar 2017 ersuchte das Verbandsbüro alle an der Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Antragsformblatts mitwirkenden Mitglieder, ihre Absicht zur Teilnahme an Version 1.1 des EAF zu äußern (vgl. Rundschreiben E17/017). Bis 10. Februar 2017 hatten folgende weitere Verbandsmitglieder die erforderlichen Informationen bereitgestellt und ihre Absicht zur Teilnahme an Version 1.1 für die angegebenen Pflanzen zum Ausdruck gebracht:

Behörde		GLYCI_MAX Sojabohne	LACTU_SAT Salat	MALUS_DOM Apfelfruchtsor- ten	ROSAA Rose	SOLAN_TUB Kartoffel	Für die Einreichung akzeptierte Sprachen
China	CN		✓		✓		Chinesisch
Paraguay	PY	✓					Spanisch
Republik Moldau	MD	✓	✓	✓	✓	✓	Rumänisch
Türkei	TR	✓	✓	✓	✓	✓	Türkisch

31. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika brachten ihre Absicht, Kartoffel in Version 1.1. aufzunehmen, zum Ausdruck.

Sprachen

32. Derzeit werden Vorbereitungen für die Einführung von Chinesisch (China), Rumänisch (Republik Moldau) und Türkisch (Türkei) in Version 1.1 getroffen, vorausgesetzt, die erforderlichen Informationen werden von den betreffenden Verbandsmitgliedern erteilt.

Funktionen

Formatvorlage für das Antragsformular

33. Falls von Sortenämtern verlangt, wäre es möglich, ein benutzerdefiniertes Format für das beim Sortenamt einzureichende Antragsformblatt zu haben (z. B. Hinzufügung der nationalen Codierungsreferenz im Formblatt, des Logos des Sortenamtes), falls die jeweiligen Informationen entsprechend einem spezifizierten Format geliefert werden.

Version 2.0

Teilnehmende UPOV-Mitglieder

34. Nur Behörden, die an PV2 und an Version 1.1 mitwirken (Argentinien, Australien, Bolivien (plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, China, Europäische Union, Frankreich, Georgien, Japan, Kanada,

Kenia, Kolumbien, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI), Paraguay, Republik Korea, Republik Moldau, Südafrika, Schweiz, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay und Vietnam) werden auch an Version 2.0 mitwirken können. Neue teilnehmende Verbandsmitglieder werden nach der Freigabe von Version 2.0. aufgenommen werden.

Pflanzen/Arten:

35. Teilnehmer am EAF vereinbarten, daß es dem System zuträglich wäre, möglichst schnell so viele Pflanzen wie möglich abzudecken. Deshalb wurde das Verbandsbüro auf der EAF/8-Sitzung ersucht, eine Möglichkeit zur Entwicklung eines Ansatzes für die schnellere Hinzufügung neuer Pflanzen und zur Erhöhung der Zahl der in das EAF aufgenommenen Pflanzen zu finden (vergleiche Dokument EAF/8/3 „Report“, Absatz 6, Buchstabe j)).

36. Der Hauptteil des Antragsformblattes ist für alle Pflanzen für eine bestimmte Behörde gleich. Doch die pflanzenspezifischen technischen Informationen, die normalerweise im technischen Fragebogen (TQ) dargelegt werden, sind von Pflanze zu Pflanze verschieden. Die Herausforderung für die schnellere Hinzufügung neuer Pflanzen besteht also darin, sich mit dem technischen, pflanzenspezifischen Teil des Antrags auseinanderzusetzen.

37. Um so viele Pflanzen/Arten so schnell wie möglich abdecken zu können, wird vorgeschlagen, drei Ansätze zu entwickeln. Es wäre Sache jedes mitwirkenden Verbandsmitglieds, zu entscheiden, welcher der drei Ansätze je nach Pflanze anzuwenden ist.

Technischer Fragebogen der UPOV (Ansatz 1)

38. Der TQ im EAF wäre identisch mit dem TQ in den angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien (derzeit 320). Die webbasierte TG-Mustervorlage wäre die Quelle für die prüfungsrichtlinienbezogenen Informationen im TQ, weshalb die Einführung von Pflanzen/Arten nach diesem Ansatz die Aufnahme der jeweiligen Prüfungsrichtlinien in die webbasierte TG-Mustervorlage erfordern würde.

39. Gibt es keine angenommene UPOV-Prüfungsrichtlinie, würde der TQ im EAF auf der Struktur des TQ in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ basieren. Dies würde Nutzern ermöglichen, auf standardisierte Art und Weise Informationen für folgendes zu liefern:

- Züchtungsgeschichte: Züchtungsschema; Vermehrungsverfahren der Sorte
- TQ-Merkmale: freier Text Merkmale und Ausprägungsstufen
- Ähnliche Sorten und Unterschiede von diesen Sorten
- Zusatzinformation

UPOV-Merkmale in den Prüfungsrichtlinien (Ansatz 2)

40. Werden im TQ eines Sortenamtes nur Merkmale verwendet, die in den Merkmalen der UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sind, wäre es möglich, die Liste der Merkmale und der entsprechenden Ausprägungsstufen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien zu generieren. Die webbasierte TG-Mustervorlage wäre die Quelle für die prüfungsrichtlinienspezifischen Merkmale, weshalb die Einführung von Pflanzen/Arten nach diesem Ansatz die Aufnahme der jeweiligen Prüfungsrichtlinien in die webbasierte TG-Mustervorlage erfordern würde.

41. Gibt es keine angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien, so würde das jeweilige Kapitel Anmeldern ermöglichen, Informationen in Form von freiem Text für Merkmale und entsprechende Ausprägungsstufen einzugeben.

Individuell angepaßter TQ (Ansatz 3)

42. Verwendet ein Sortenamt einen TQ, der einige Informationen enthält, die von denen, die in angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien verwendet werden, abweicht, so müßte ein individuell für dieses Sortenamt angepaßter TQ entwickelt werden.

43. In untenstehender Tabelle sind die Ansätze, die derzeit die am EAS mitwirkenden Verbandsmitglieder abdecken würden, zusammengefaßt:

Behörde (für bestehende Pflanzen/Arten)		Ansatz 1	Ansatz 2	Ansatz 3	
Argentinien	AR			✓	
Australien	AU		✓		
Chile	CL	✓			
Frankreich	FR			✓	
Kenia	KE	✓			
Niederlande	NL			✓	
Neuseeland	NZ			✓	
Norwegen	NO			✓	
Schweiz	CH			✓	
Tunesien	TN	✓			
Uruguay	UY			✓	
Vereinigte Staaten von Amerika	US			✓	
Gesamt		12	3	1	8

44. Auf der Grundlage, daß Ressourcen allen drei Ansätzen gleichermaßen zugeteilt würden, wäre es möglich, bis Ende 2018 alle Pflanzen/Arten für die Ansätze 1 und 2 abzudecken. Im Falle von Ansatz 3 würde der Prozeß gemäß einer vereinbarten Priorisierung unendlich fortgeführt werden.

2018	2019	2020	...
Ansatz 1* vollständig			
Ansatz 2* vollständig			
Ansatz 3			...

* abhängig von der Zahl angenommener und in die Datenbank der Modellvorlage für Prüfungsrichtlinien aufgenommener Prüfungsrichtlinien

45. Für alle Ansätze würde die Reihenfolge für die Hinzufügung von Pflanzen/Arten in Absprache mit den am EAF mitwirkenden Mitgliedern und Partnern beschlossen werden.

Funktionen

Informationen zu Zwecken der offiziellen Sortenliste

46. Im Hinblick auf Informationen zu Zwecken der offiziellen Sortenliste wird vorgeschlagen, die Anforderungen mit jedem mitwirkenden Verbandsmitglied, das den Wunsch geäußert hat, solche Informationen aufnehmen zu wollen, zu erörtern. Diesbezüglich könnte das mitwirkende Verbandsmitglied auch ersucht werden, die Bereitstellung von Ressourcen zu erwägen, um solche Anforderungen umzusetzen.

Zahlung

47. In Version 2.0 könnten weitere Zahlungsmethoden aufgenommen werden, z. B. Kontokorrent oder E-Wallet. Es wird vorgeschlagen, diese verschiedenen Möglichkeiten zu untersuchen und über ihre mögliche Entwicklung auf einer späteren EAF-Sitzung zu berichten.

Link zu in der GENIE-Datenbank verfügbaren Informationen

48. Es wird vorgeschlagen, in die EAF-Website einen Link zu den in GENIE verfügbaren Informationen einzufügen, insbesondere im Hinblick auf Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung.

KOMMUNIKATION

49. Anlässlich der Lancierung des EAF informierte das Verbandsbüro Züchterorganisationen und Sortenämter über die Verfügbarkeit des Systems (vgl. Rundschreiben E17/007, E17/008 und E17/009) und ersuchte diese Parteien auch, alle ihre maßgeblichen Interessenvertreter zu informieren.

50. Für Verbandsmitglieder und Züchterorganisationen wird eine Reihe von Kommunikationsmaterialien (z. B. Poster und Flyer) entwickelt werden. Beispiele für solche Materialien werden auf der EAF/9-Sitzung vorgestellt werden.

51. Für Einzelanmelder oder Gruppen von Anmeldern werden auf Anfrage Sitzungen (darunter auch Onlinesitzungen und Webinare) organisiert und Schulungsmaterialien (z. B. PowerPoint-Präsentation, Tutorials, E-Learning...) erstellt werden.

UNTERSTÜTZUNG

52. Ein Programm für Nutzerunterstützung und Bestimmungen für Routinewartung für Sortenämter und Nutzer wird in Absprache mit den teilnehmenden Mitgliedern auf den EAF-Sitzungen gemäß den geäußerten Erfordernissen und im Verbandsbüro verfügbaren Ressourcen entwickelt werden.

NAME

53. Es wird vorgeschlagen, den Namen „PRISMA“ (Plant variety data Routing Information System using Multilingual Application forms) als neuen Namen für das EAF einzuführen. Ein vorgeschlagenes Logo wird auf der EAF/9-Sitzung vorgestellt werden.

TEILNAHME AM EAF

54. Ecuador hat gegenüber dem Verbandsbüro sein Interesse an der Teilnahme am EAF geäußert.

55. Verbandsmitglieder, die nicht an PV2 oder Version 1.1 teilgenommen haben, werden nach der Freigabe von Version 2.0 aufgenommen werden. Solche Verbandsmitglieder müßten ihre Antragsformblätter für die ausgewählten Pflanzen (Antragsformblatt und technischen Fragebogen) in einer UPOV-Sprache bereitstellen und gegebenenfalls Übersetzungen der Fragen der Antragsformblätter und technischen Fragebögen der anderen teilnehmenden Verbandsmitglieder zur Verfügung stellen. Der genaue Zeitplan für die Hinzufügung neuer Verbandsmitglieder würde von den verfügbaren Ressourcen abhängen und würde je nach Inhalt der Antragsformblätter und der technischen Fragebögen variieren.

VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DAS EAF

56. An der Entwicklung der Version 1.1 des EAF teilnehmende Mitglieder werden ersucht werden, das Instrument anhand verschiedener während der Testphase freigegebener Versionen zu prüfen. Vorbehaltlich ihrer Validierung würde Version 1.1 im Juli 2017 freigegeben werden.

57. Version 2.0 des EAF soll im Januar 2018 freigegeben werden.

58. Die an der Ausarbeitung eines elektronischen Antragsformblattes teilnehmenden Mitglieder werden ersucht:

a) die Entwicklungen betreffend das EAF, wie in diesem Dokument dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;

b) die Vorhaben für die Freigabe von Version 1.1, wie in den Absätzen 30 bis 33 dargelegt, zu prüfen;

c) die Vorhaben für die Freigabe von Version 2.0, wie in den Absätzen 34 bis 48 dargelegt, zu prüfen;

d) die Vorschläge für die Bekanntmachung des EAF, wie in den Absätzen 49 bis 51 dargelegt, zu prüfen;

e) die Vorschläge zur Unterstützung des EAF, wie in Absatz 52 dargelegt, zu prüfen;

f) den Namen „PRISMA“ für das EAF zu prüfen;

g) die Anforderungen für Verbandsmitglieder für den Anschluß an das EAF, wie in Absatz 55 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen; und

h) den vorgeschlagenen Zeitplan für die nächsten Versionen des EAF, wie in den Absätzen 56 und 57 dargelegt, zu prüfen.

[Ende des Dokuments]